

04.12.92

G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Sicherung und vorläufigen Fortführung der Datensamm-
lungen des "Nationalen Krebsregisters" der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik (Krebsregistersicherungsgesetz)

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

1. Der Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1
des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschlie-
ßung anzunehmen:

- 2 -

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1992

Der Bundesrat widerspricht der Auffassung des Deutschen Bundestages, wonach dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die epidemiologische Erfassung von Krebsdaten zustehe. Dabei hält der Bundesrat bevölkerungsbezogene Krebsregister im Interesse der besseren Erforschung und Verhütung von Krebserkrankungen für erforderlich, ohne daß diese in allen Ländern bestehen oder errichtet werden müssen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht nicht, weil

1. der Begriff der "gemeingefährlichen Krankheiten" in Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes so auszulegen ist, wie er in den im Jahr 1949 geltenden Rechtsvorschriften gebraucht wurde. Damals wurden als "gemeingefährliche Krankheiten" bestimmte, besonders schwerwiegende übertragbare Krankheiten bezeichnet. Krebs ist keine übertragbare Krankheit und ist deshalb keine gemeingefährliche Krankheit im Sinne von Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes,
2. nach Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes nur "Maßnahmen" gegen bestimmte Krankheiten geregelt werden können. Die Registrierung von Krebserkrankungen ist in diesem Sinne keine "Maßnahme", weil sie sich nicht unmittelbar gegen die Krankheit Krebs richtet, sondern lediglich dazu dient, Kenntnisse über die Krankheit zu gewinnen, um in Zukunft Krebserkrankungen besser verhüten zu können.

Für einen Gesetzentwurf des Bundes sieht der Bundesrat deshalb keine Rechtsgrundlage.